

# *Reglement zur Supervision der kantonalen Amtsträger der ev. - ref. Kirche des Kantons Freiburg*

(Amtsträger ERKF: Supervision)

vom 7. November 1994

---

## Synode

- <sup>1</sup> Die Evangelisch-reformierte Kirche ermöglicht ihren gesamtkirchlichen Amtsträger/innen eine Supervision.
- <sup>2</sup> Die Supervision soll auf die spezielle Aufgabe der/des jeweiligen Amtsträger/in/s ausgerichtet sein. Sie begleitet die Arbeit methodisch und hilft beratend bei Schwierigkeiten. Sie ist in dieser Form eine intensive Weiterbildung auf dem jeweiligen Tätigkeitsgebiet.
- <sup>3</sup> Ein (e) Amtsträger/ in kann ab Aufnahme der Tätigkeit eine Supervision beantragen, in der Regel 3 Monate vor gewünschtem Beginn. Der Synodalrat bewilligt nach Rücksprache mit der Begleitkommission die Supervision. Sie kann alle 3 Jahre in Anspruch genommen werden.
- <sup>4</sup> Der Synodalrat kann nach Rücksprache mit dem/der Amtsträger/ in und der Begleitkommission auch eine Supervision empfehlen:  
Bei Amtsübernahme zur Einführung in die Tätigkeit, am Beginn einer neuen Amtsperiode, wenn besondere Probleme vorliegen, auch zwischenzeitlich.
- <sup>5</sup> Die Supervision geschieht durch einen ausgebildeten und im Aufgabengebiet des/der Amtsträger/s/in kompetenten Supervisor. Auch Teilnahme an CPT- oder Ballintgruppen kann als Supervision anerkannt werden.
- <sup>6</sup> Die Supervision umfasst mindestens 10 und höchstens 30 Stunden und muss regelmässig stattfinden.
- <sup>7</sup> Die Synodalkasse übernimmt 3/4 der Kosten (bei einer eventuellen Beteiligung durch den Staat 1/2). Der/die Supervisand/in übernimmt 1/4 der Kosten und die Reisespesen. Auszugehen ist von einem maximalen Ansatz von Fr. 120.-- pro Supervisionsstunde (1994).
- <sup>8</sup> Für die Zeit, in der Supervision subventioniert wird, werden von der Synodalkasse keine anderen Weiterbildungen bezahlt.
- <sup>9</sup> Der/die Supervisand/in kann so viele Prozente, wie sein Anstellungsverhältnis bei der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg beträgt, mit der Arbeitszeit verrechnen. Der Rest geht zu seinen Lasten.
- <sup>10</sup> Es können in der Regel nur zwei kantonale Amtsträger zur gleichen Zeit in Supervision stehen. Der Synodalrat setzt die Prioritäten fest.

<sup>11</sup> Die Synodekasse budgetiert einen Betrag von Fr. 3'000.-- jährlich für die Supervision ihrer kantonalen Amtsträger/innen (Fonds Weiterbildung Amtsträger).

Angenommen durch die Synode vom 7.November 1994.